

# Beitragsordnung

## des Schützenvereins Melbeck und Umgegend von 1921 e.V.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder sind gegenüber dem Verein zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag.
- (3) Die Beiträge sollen per Bankeinzug geleistet werden.

### § 2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Eintritt in den Verein fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt
  - (a) bei Erwachsenen 60 Euro
  - (b) bei Familien 100 Euro

### § 3 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
  - (2) Bei Eintritt in den Verein während eines Kalenderjahres wird ab dem folgenden Monat ein anteiliger Jahresbeitrag fällig.
  - (3) Der Jahresbeitrag beträgt
    - (a) bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 35 Euro
    - (b) bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50 Euro
    - (c) bei Heranwachsenden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 80 Euro
    - (d) bei Erwachsenen 160 Euro
    - (e) bei Familien (Lebenspartnerschaft einschl. Kindern unter 18 Jahren) 240 Euro
    - (f) bei Vereinsmitgliedern in Ausbildung/Studium auf Antrag 50 Euro  
(Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden und ein Nachweis muss beigefügt werden)
- Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

### § 4 Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Beitragsersstattung.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

### § 5 Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Erbringung des Jahresbeitrages befreit.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ausnahmen von den Regelungen dieser Ordnung beschließen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

*(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 20. November 2022.)*